

■ Stand 04/2007

■ Best.- Nr. 428

UNTERWEISUNG DER MITARBEITER ÜBER DIE GEFAHREN DES "INNERBETRIEBLICHEN TRANSPORTES"

In Druckereien und papierverarbeitenden Betrieben liegt ein Unfallschwerpunkt im Bereich "Innerbetrieblicher Transport". Alle Mitarbeiter der Produktion sind in der Regel aktiv oder passiv am Transportgeschehen beteiligt und somit potenziell gefährdet. Eine wesentliche Ursache der Transport-Unfälle ist unbedachtes Verhalten. In der Praxis haben sich regelmäßige Unterweisungen bewährt, sicherheitsbewusstes Verhalten wirkungsvoll zu vermitteln.

Wer ist zu unterweisen?

- Alle Mitarbeiter des Betriebes, die
 - a) Transportmittel benutzen (z.B. Gabelstapler, Mitgänger-Flurförderzeuge, Handhubwagen, usw.)
Beachte: Die Ausbildung von Gabelstapler-Fahrern ersetzt nicht die Unterweisung!
 - b) Transportgut (z.B. Papierstapel, Papierrollen, Behälter, etc.) befördern.
 - c) Transportwege (z.B. Verkehrswege im Produktionsbereich) begehen oder befahren, aber nur passiv am Transportgeschehen teilnehmen.
Das können beispielsweise Mitarbeiter sein, die betriebliche Verkehrswege benutzen, um zu ihrem Arbeitsplatz oder zur Kantine zu gelangen.
- Insbesondere sind Fremdarbeitnehmer oder Aushilfskräfte (Ferienarbeiter), die aktiv oder passiv am Transportgeschehen beteiligt sind, betriebsspezifisch zu unterweisen.

Wer hat zu unterweisen?

- Unterweisungen hat der Unternehmer oder der von ihm beauftragte betriebliche Vorgesetzte durchzuführen.
- Die Sicherheitsfachkraft sollte eine beratende oder unterstützende Funktion ausüben.
- Der Betriebsarzt sollte sein Wissen einbringen (Ergonomie).

Wann ist zu unterweisen?

- Jeder neue Mitarbeiter ist vor Beginn der Beschäftigung zu unterweisen.
- Mitarbeiter, denen ein neuer Aufgabenbereich zugeteilt wird, sind vor Aufnahme der neuen Tätigkeit zu unterweisen.
- Bei Veränderungen im Transportsystem, z.B. Einführung neuer Transportmittel, Transportgüter oder Transportwege sind die hiervon betroffenen Mitarbeiter zu unterweisen.

- In besonderen Fällen, z.B. bei offensichtlichem Fehlverhalten von Beschäftigten, nach einem Beinahe-Unfall oder Unfall sind entsprechende Unterweisungen durchzuführen.
- Jährlich muss mindestens einmal unterwiesen werden.

Wie ist zu unterweisen?

- Die Unterweisungen können einzeln oder in Gruppen, aber arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden.
- Eine Unterweisung erfolgt mündlich, unterstützend können Medien wie Folien, Filme oder Modelle eingesetzt werden.
- Die Mitarbeiter müssen gegebenenfalls in der Sprache der Beschäftigten unterwiesen werden.
- Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sollten schriftlich festgehalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt werden. Hierfür kann das beiliegende Formular verwendet werden. Die durchgeführten Unterweisungen sind so leichter zu kontrollieren.

Inhalt der Unterweisungen?

- A) Unterweisung von Bedienern von Flurförderzeugen, z.B. Gabelstaplerfahrer:
- Hinweise auf die betriebsspezifischen Unfallgefahren in Zusammenhang mit dem innerbetrieblichen Transport und Maßnahmen zu deren Verhütung
 - Bekanntgabe und Erläuterung der entsprechenden arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisungen, z.B. Betriebsanweisung für den Betrieb von Flurförderzeugen (BGV D27 §5)
 - Erläuterung des richtigen Verhaltens bei Betriebsstörungen oder nach Transportunfällen (Erste Hilfe-Maßnahmen, Standorte der Rettungs- und Erste-Hilfe-Ausrüstung)
 - Informationen über Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, z.B. G25 "Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeit"
- B) Unterweisung sonstiger aktiv oder passiv am Transportgeschehen beteiligter Personen:
- Hinweise auf die betriebsspezifischen Unfallgefahren in Zusammenhang mit dem innerbetrieblichen Transport und Maßnahmen zu deren Verhütung
 - Bekanntgabe besonderer, örtlicher Gegebenheiten, z.B. innerbetriebliche Verkehrswege, Lagerflächen, Sperrflächen
 - Hinweise zu sicherheitsbewusstem Verhalten (Beachtung von Verkehrsregeln und Aufenthaltsverboten, falls vorhanden)
 - Bekanntgabe und Erläuterung von arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisungen, falls vorhanden
 - Erläuterung des richtigen Verhaltens bei Betriebsstörungen oder nach Transportunfällen (Erste-Hilfe-Maßnahmen, Standorte der Rettungs- und Erste-Hilfe-Ausrüstung)

Rechtsgrundlagen

- Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention", BGV A1 §4
- Unfallverhütungsvorschrift "Flurförderzeuge", BGV D27 §5
- Arbeitsschutzgesetz §12

